Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)

Änderung vom 16.08.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **842.111.1**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass 842.111.1 Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25.10.2000 (KKVV) (Stand 01.07.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Prämie wird höchstens bis zu ihrem effektiven Umfang verbilligt.

Art. 10a Abs. 1, Abs. 2

[1] Erwachsene erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Tabelle geändert:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	**Prämienregion 1: in CHF**	**Prämienregion 2: in CHF**	**Prämienregion 3: in CHF**
a unter 9000 Franken	221	196	183
b zwischen 9001 und 17'000 Franken	147	132	123
c zwischen 17'001 und 25'000 Franken	107	96	89

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
d zwischen 25'001 und 35'000 Franken	67	60	56

[2] Erwachsene mit nach Artikel 5 zur Familie zählenden jungen Erwachsenen und Kindern erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Tabelle geändert:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
zwischen 35'001 und 38'000 Franken	33.50	30	28

Art. 10b Abs. 1, Abs. 2a

[1] Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und die sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Tabelle geändert:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 9000 Franken	206	183	170
b zwischen 9001 und 17'000 Franken	138	124	116
c zwischen 17'001 und 25'000 Franken	100	90	84
d zwischen 25'001 und 35'000 Franken	63	56	52

[2a] Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Prämienverbilligungen gewährt, wenn sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und ihr massgebendes Familieneinkommen zwischen 35'001 und 38'000 Franken liegt:

Tabelle geändert:

Prämienregion	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
Betrag	31.50	28	26

Art. 10e Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

[1] Erwachsene, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Tabelle geändert:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
a unter 9000 Franken	43,5 Prozent
b zwischen 9001 und 17'000 Franken	29,5 Prozent
c zwischen 17'001 und 25'000 Franken	21,5 Prozent
d zwischen 25'001 und 35'000 Franken	13,5 Prozent

[2] Sie erhalten 6,7 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

Aufzählung unverändert.

Art. 10g Abs. 1, Abs. 2a (geändert)

[1] Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in der Schweiz versicherungspflichtig sind und sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Tabelle geändert:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
a unter 9000 Franken	43,5 Prozent
b zwischen 9001 und 17'000 Franken	29,5 Prozent

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
c zwischen 17'001 und 25'000 Franken	21,5 Prozent
d zwischen 25'001 und 35'000 Franken	13,5 Prozent

[2a] Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich 6,7 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

Aufzählung unverändert.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Personen, die Sozialhilfeleistungen oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen ***(Überschrift geändert)***

[1] Personen, die im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung ihrer Alterskategorie (Art. 4) und der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

[2] Junge Erwachsene, die im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt. Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

Art. 12 Abs. 6 (neu)

[6] Personen nach Absatz 1 oder 2 wird im Todesmonat die Verbilligung für den ganzen Monat gewährt.

Art. 17a (neu)

Ausrichten der Prämienverbilligung

[1] Die Prämienverbilligung wird dem Krankenversicherer ausgerichtet.

[2] Bei Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, wird sie an die zuständige Stelle der Gemeinde überwiesen. Bei Personen, die Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, wird sie an die zuständige Dienststelle der Jugendanwaltschaft überwiesen. Die zuständige Stelle der Gemeinde und die zuständige Dienststelle der Jugendanwaltschaft richten die Prämienverbilligung direkt dem Krankenversicherer aus.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt dem ASV für den Vollzug der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kostenlos die folgenden Daten der Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV zur Verfügung: Name, Vorname, Adresse, Zivilstand, AHV-Nummer, den Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV sowie den Betrag, um den die Prämie zu verbilligen ist.

Art. 24

Aufgehoben.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 16. August 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Pulver
Der Staatsschreiber: Auer